



Zeichnerische Festsetzungen	
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche
WB	Einfahtbereich
besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO)	
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
0,8 2,4	Grünflächenzahl Geschosflächenzahl
II-III	öffentliche Grünfläche
Zahl der Vollgeschosse, zwingend	private Grünfläche
Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß	Spielfeld
TH	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
maximale Traufhöhe bezogen auf die mittlere Höhe der Fußweg Bestand	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
Bauweisen, Baulinien, Baugruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)	SD
g	Satteldach
geschlossene Bauweise	Hauptfrischrichtung
Baulinie	
Baugrenze	
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a)
Flächen für den Gemeinbedarf	Erhaltung von Bäumen
kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Anpflanzen von Bäumen
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
Straßenbegrenzungslinien	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)	Nachrichtliche Übernahme
SD	Regelung für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)
Verkehrsfläche	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
Verkehrsfläche	unter Denkmalschutz stehende Gebäude (§ 6 ThDSchG)
Verkehrsfläche	erhaltenswerte Bausubstanz

Textliche Festsetzungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung dargestellt.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Für das im Bebauungsplan gemäß § 4a BauNVO festgelegte besondere Wohngebiet (WB) gilt:
 - Die unter § 4a Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO genannten Vergnügungstätten sowie Tankstellen sind unzulässig.
 - ist im folgenden für einzelne Gebäude oder Baufelder keine besondere Festsetzung getroffen, dann sind ab dem 1. Obergeschosß gemäß § 4a Abs. 4 Nr. 1 BauNVO nur Wohnungen zulässig. Abweichend davon werden für nachstehende Baufelder bzw. Gebäude festgesetzt:
 - Festsetzung von Wohnungen ab dem 2. Obergeschosß gemäß § 4a Abs. 4 Nr. 1 BauNVO
 - Festsetzung eines Wohnungsanteils von 20% gemäß § 4a Abs. 4 Nr. 2 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

- Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Das Maß der baulichen Nutzung wird nach § 16 Abs. 3 BauNVO festgesetzt durch:
 - die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und
 - die Zahl der Vollgeschosse
 - Als Bezugspunkt für die maximalen Traufhöhenangaben wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die mittlere Höhe Oberkante Getrewe, Bestand, festgesetzt.

3. Überbaubare Grundstücksflächen

- Überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Außenhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen bis auf Kinderspielfläche gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO unzulässig.
 - Die Einrichtung zentraler und dezentraler Standplätze für Hausmüll gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB sowie § 14 Abs. 1 BauNVO kann nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgen.

4. Verkehrsflächen

- Die im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten verkehrsberuhigten Bereiche sind niveaugleich auszuführen.

5. Verbot / Beschränkung bestimmter Stoffe

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen in Feuerungsstellen, die nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes neu errichtet oder wesentlich geändert werden, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB keine festen oder flüssigen Brennstoffe verbrannt werden.
- Verbot Lagerung und Verwendung schädlicher und luftverunreinigender Stoffe

6. Grünflächen und Anlagen

- Die öffentlichen Grünflächen am Gerauer sind gärtnerisch anzulegen bzw. zu ergänzen. Die Baumanlagen sind mit naturnahen, standortgerechten Laubbäumen, die Gebüsch mit Sträuchern und Heister vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten.
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, soweit sie nicht für Zufahrten und Zuwegungen sowie als Fläche für Gemeinschaftsanlagen ausgebaut werden, sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Der Anteil befestigter Flächen an den nicht überbaubaren Flächen bei Flächen größer 100 m² darf 20% nicht überschreiten. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu 90% gärtnerisch anzulegen. Bei der Bepflanzung sind standortgerechte Baum- und Gehölzarten zu verwenden (siehe Pflanzliste).
- Es ist eine intensive Begrünung der Tiefgaragenbauten mit einem Mindestanbau von 80 cm vorzunehmen.
- Der vorhandene Baumbestand > 10 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1,30 m Höhe, ist zu erhalten, zu pflegen sowie vor schädlichen Einflüssen zu bewahren.
- Die Uferzone des Breihestroms ist mit Bäumen (Weichholzarten) gemäß Pflanzliste standortgerecht zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Alle übrigen Bereiche sind mit hoch- und mittelhochwachsenden Bäumen oder Baumgruppen gemäß Pflanzliste standortgerecht zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Das Ufer des Breihestroms ist mit uferföhigen Sträuchern gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Sonstige öffentliche Bereiche sind mit heimischen Sträuchern gemäß Pflanzliste auszustatten.
- Für im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht ausgleichbare, baummaßbedingte Abgabe des Baumbestandes sind Ersatzmaßnahmen nachzuweisen. Die Ersatzmaßnahmen sind im Gebiet Venedig vorzunehmen.

7. Pflanzliste

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Uferbereich (Weichholzzone)
- Schwarzerle (Alnus glutinosa)
 - Silberweide (Salix alba)
 - Korweide (Salix viminalis)
 - Purpurweide (Salix purpurea)
 - Mandweide (Salix triandra)
- übriger Bereich hochwachsende Baumarten:
- Esche (Fraxinus excelsior)
 - Vallerhinde (Tilia cordata)
 - Spitzahorn (Acer platanoides)
- mittelhohe Baumarten:
- Hainbuche (Carpinus betulus)
 - Vogelkirsche (Prunus avium)
 - Feldahorn (Acer campestre)
 - Gemeine Birne (Pyrus communis)
 - Wildapfel (Malus communis)
- mittelhohe und hohe Straucharten:
- Hainmispel (Cotinus obovata)
 - Heimische Weißdornarten (Crataegus oxyacantha, C. monogyna)
 - Pflaumenhütchen (Elaeagnus europaea)

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Gestaltung der baulichen Anlagen**
(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 53 Abs. 4 Satz 1 ThürBO)
 - Bei Umbau oder Erneuerung von bestehenden Gebäuden sind die bisherigen Dachformen und Dachneigungen beizubehalten. Bei Neubauten sind lediglich Satteldächer mit einer Dachneigung von 40° bis 60° zulässig.
 - Soweit im Plan keine Frischrichtung festgesetzt ist, sind bei Umbau oder Erneuerung von bestehenden Gebäuden die bisherigen Frischrichtungen beizubehalten.
 - Ausnahmen von 1.1. und 1.2. können zugelassen werden, wenn das Orts- und Straßenbild hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
 - Bei Erneuerung oder Neubau von Gebäuden darf der Erdgeschosßfußboden nicht mehr als 60 cm über dem Straßenniveau liegen.

2. Gestaltung von Mülltonnenstandplätzen

- Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind baulich zu fassen und in die Bausubstanz zu integrieren.

3. Gestaltung der ungebauten Flächen der bebaubaren Grundstücke

- Getrewe innerhalb der öffentlichen Grünfläche, private Zufahrten und Parkplätze, befestigte, nicht unterkellerte Hofflächen sind weitestgehend mit versickerungsfähigen Belägen herzustellen.

4. Abstandsflächen

- Soweit sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen geringere Abstandsflächen als die nach § 6 ThürBO vorgeschriebenen ergeben, werden diese festgesetzt. Vor notwendigen Fenstern ist ein Lichteinfallwinkel von höchstens 45° zur Waagerechten einzuhalten, wobei die Waagerechte in Höhe der Fensterbrüstungen zu legen ist. Die auf die öffentlichen Verkehrsflächen fallenden Abstandsflächen werden bis zur Straßennitte verringert.

5. Einfriedungen

- Einfriedungen der ungebauten Flächen der bebauten Grundstücke im Bereich der Gemeindeflächen sind nach dem Thüringer Polizeiverwaltungsamt, Abteilung Munitionsbereich, ein schriftlicher Auftrag, eine Flur- bzw. Katasterkarte mit Einzeichnung der zu räumenden Flächen sowie ein vollständiger unbeschränkter Grundbuchauszug zuzusenden. Technische Details müssen abgeprochen und vereinbart werden. Sollten dennoch bei Einzelbauten Munitionskörper gefunden werden, so ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Munitionsbereichsdienst zu benachrichtigen.
- Einfriedungen in Form von Zäunen dürfen einschließlich Sockel nicht höher als 1,20 m sein. Die Sockelhöhe darf maximal 0,30 m betragen. Für die Zäune sind senkrecht stehende Latzen zu verwenden, wobei die Zaunspalten niedriger zu halten sind als die Latzen.
- In den Hofmühenbereichen sind Einfriedungen unzulässig. In den übrigen Bereichen sind sie lediglich bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig. Sie sind aus Naturstein herzustellen bzw. zu verputzen und mit einer Abdeckung zu versehen.
- Die im Plan festgesetzten Mauer im Bestand sind zu erhalten.
- Draht-, Drahtgeflecht- und Plastikzäune sind unzulässig.

III. Hinweise und nachrichtliche Übernahme

1. Denkmalschutz und Denkmalverdracht

- Im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB werden die nach dem Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen vom 07.01.1992 und der Denkmalliste der Landeshauptstadt Erfurt (Arbeitsliste vom 15.08.1993) Ensemble, Gebäude sowie Gebäude- und Bauteile nachrichtlich übernommen.
- Denkmale
- Furthmühlgasse 1 "Zur Kleinen Arche", ehem. "Zum Drachen" und Mauer, einschließlich Nebengebäude an der Furthmühlgasse, Nebengebäude an der Drachengasse
 - Kreuzsand 9 ehemalige Burse (Bursa pauperum)
 - Michaelisstraße 38 "Zur Großen Arche Noa und Engelsburg"

2. Erhaltenswerte Bausubstanz

- Gemäß § 2 Abs. 2 PlanV 90 wird erhaltenswerte Bausubstanz auf Grund ihrer städtebaulichen bzw. bauhistorischen Bedeutung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes besonders gekennzeichnet und gemäß der Erhaltungssetzung für die Altstadt Erfurt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt.
- Furthmühlgasse 1 Gartenpavillon
 - Kreuzsand 10 ehemalige Burse
 - Michaelisstraße 40 historische Gebäudeteile

3. Bodendenkmale

- Nach Information des Thüringischen Landesamtes für Archäologische Denkmalpflege in Weimar ist damit zu rechnen, daß sich im Boden bewegliche und unbewegliche Kulturdenkmale befinden. Entsprechend dem § 13 des Thüringischen Denkmalschutzgesetzes vom 07.01.1992 bedürfen jegliche Bodeneingriffe, die diese Bodendenkmale gefährden oder zerstören, einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde.

4. Altlasten

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind derzeit keine altlastverdächtigen Standorte bekannt. Abfalllagerungen sind derzeit ebenfalls nicht bekannt. Sollten bei Baumaßnahmen organologisch auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz, Auffüllungen oder kontaminierter Boden freigelegt werden, ist das Umweltschutzamt bzw. das Staatliche Umweltamt zu informieren.

5. Geologische Aufschlüsse

- Temporäre geologische Aufschlüsse sind zur Sicherung des geologischen Kenntnisstandes der Thüringer Landesanstalt für Bodenforschung anzuzeigen.

6. Naturschutz

- Notwendige Sanierungen vorhandener Mauerstrukturen sind zum Schutz der Lebensräume vorhandener Tiere unter Einbeziehung des Umwelt- und Naturschutzamtes vorzubereiten und auszuführen. Gleiches gilt für die Sanierung vorhandener Bausubstanz.

7. Gewässerschutz

- Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen und Gebäuden an, in, unter oder über dem Breihestrom und an dessen Uferbereich, die in einer Breite von 5,00 m landwärts der Buchtungsabkante, bedürfen nach § 79 ThürVG i.V.m. § 105 Abs. 1 ThürVG der Genehmigung der unteren Wasserbehörde.

8. Munitionskörperfunde

- Sechs Wochen vor Baubeginn ist dem Thüringer Polizeiverwaltungsamt, Abteilung Munitionsbereich, ein schriftlicher Auftrag, eine Flur- bzw. Katasterkarte mit Einzeichnung der zu räumenden Flächen sowie ein vollständiger unbeschränkter Grundbuchauszug zuzusenden. Technische Details müssen abgeprochen und vereinbart werden. Sollten dennoch bei Einzelbauten Munitionskörper gefunden werden, so ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Munitionsbereichsdienst zu benachrichtigen.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27.03.1997 (BGBl. Teil I S. 2141)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S. 466)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553)
- Gesetz zur Errichtung von Irreführungen und der Ausweisung und Bezeichnung von Wohnbauten (Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S. 466)
- Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuordnung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2102)
- Raumordnungsgesetz vom 12.12.1990 (BGBl. Teil I S. 2765), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuordnung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2102)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitlinie und die Darstellung des Planliniens (Planliniensverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil I S. 55)
- Thüringer Gemeinde- und Landesordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 10.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 10.10.1997 (GVBl. S. 302)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. Teil I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuordnung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2102)
- Vorläufige Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz - VorThürNatG) vom 28.01.1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes vom 25.09.1996 (GVBl. S. 149)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. Teil I S. 890), zuletzt geändert am 09.10.1996 (BGBl. Teil I S. 1498) und 18.04.1997 (BGBl. Teil I S. 805)
- Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17) her, am 21.10.1992 (GVBl. S. 550)
- Bundeskleingartengesetz (BKG) vom 28.02.1983 (BGBl. Teil I S. 210) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuordnung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2111)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1990 (BGBl. Teil I S. 1695)
- Thüringer Wasserrecht (ThürWR) vom 10.05.1994 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert am 19.12.1995 (GVBl. S. 413)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. Teil I S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuordnung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2111)
- Thüringer Straßengesetz (ThürStG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273)
- Bundesstraßengesetz (BStzG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesstraßengesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. Teil I S. 854), zuletzt geändert durch Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesstraßengesetzes (4. BStzÄndG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 145)

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 22.02.1999, übereinstimmen.

Erfurt, den 05.02.1999

Planverfasser im Auftrag und unter Mitwirkung des Stadtplanungsamtes:

Stadtplanungsamt Erfurt

i.v. *Rehder* Amtsleiter
i.v. *Dank* Abteilungsleiter
Allen Bearbeiter

Verfahrensvermerk

zur 1. Änderung des Bebauungsplans
"Michaelisstr.-Ost" - EFM 172

Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Thüringer Landesverwaltungsamt: 25.06.1997
Az.: 210-4521-20-EF-WB "EFM 172"

Rechtskraft des Bebauungsplanes: 11.07.1997

Der Stadtrat Erfurt hat am 22.04.1998 den Aufstellungsbescheid zur 1. Änderung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und ortsüblich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 3 vom 28.05.1998

Erfurt, den 06. April 1999
Oberbürgermeister

Von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Erfurt, den 06. April 1999
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am 22.04.1998 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 06. April 1999
Oberbürgermeister

Die von der 1. Änderung der Planung berührten Träger der öffentlichen Verwaltung sind aufgefordert worden.

Erfurt, den 06. April 1999
Oberbürgermeister

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans einschließlich Textfestsetzung hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 12.02.1998 bis zum 22.02.1998 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Der Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 8 vom 09.05.1998 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht worden, daß Anträgen während der Auslegungfrist vorgelassen werden können.

Erfurt, den 06. April 1999
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am 28.08.1999 die 1. Änderung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 4 ThürBO und §§ 19, 20 ThürBO beschlossen.

Erfurt, den 06. April 1999
Oberbürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Textfestsetzung ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde
Az.: 210-6624-20-EF-WB "EFM 172" (A.13) GENEHMIGT

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes der 1. Änderung des Bebauungsplans mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans wurden bekundet.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den 10.05.99
Landeshauptstadt Erfurt
M. Ruge
Oberbürgermeister

RECHTSVERBÄNDLICH

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.07.1999 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 16 vom 20.08.1999 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß die 1. Änderung des Bebauungsplans während der Öffnungszeiten des Informationszentrums der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann.

Nach dieser Bekanntmachung wurde der geänderte Bebauungsplan

Erfurt, den 30.4.99
Oberbürgermeister

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 210-6624-20-EF-WB
"EFM 172" (A.13)
Weimar, den 27. Juli 1999

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Dezernat Bauwesen
Stadtplanungsamt

1. Bebauungsplanänderung Michaelisstraße Ost EFM 172

Maßstab: 1:500 Datum: 16.03.1998

